

## Mitteilung zum neuen Jahr

Wir hoffen, dass Sie gut ins Jahr 2021 gestartet sind, und freuen uns, Ihnen zum Jahresanfang einige wichtige Neuerungen aus der Treuhandbranche bekannt zu geben.

### Covid-19-Kredite und Covid-19-Generalversammlung

Die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung wird in das Covid-19-Solidarbürgschaftsetz überführt. Die Covid-19-Solidarbürgschaft dauert höchstens acht Jahre und die Kredite sind innerhalb dieser Zeit vollständig zu amortisieren. Die Zinssätze für Covid-19-Kredite können jeweils per 31. März (erstmalig per 31. März 2021) angepasst werden. Die Covid-19-Kredite dienen der Sicherstellung der Liquidität eines Unternehmens, deshalb gelten während der Dauer eines laufenden Covid-19-Kredits gewisse Restriktionen:

- ▶ Verboten sind die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie die Rückerstattung von Kapitaleinlagen, die Gewährung oder Rückzahlung von Darlehen an bzw. von Gesellschaftern oder nahestehenden Personen.
- ▶ Zulässig sind hingegen die Refinanzierung der Kontoüberzüge bei der kreditgebenden Bank und die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber einer Schweizer Gruppengesellschaft, wenn diese vor dem Covid-19-Kredit bestanden haben.
- ▶ Ebenfalls verboten ist das Zurückführen von Gruppendarlehen mittels Covid-19-Kredits und die Übertragung eines Covid-19-Kredits (Ausnahme: Erfüllung vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungen innerhalb einer Unternehmensgruppe).

Sodann ist die Erklärung eines teilweisen oder vollständigen Rangrücktritts der Kreditgeberin (Bank) für einen Covid-19-Kredit nur gültig, wenn die Bürgschaftsorganisation vorgängig zustimmt. Für die Berechnung einer Überschuldung nach Art. 725 Abs. 2 OR werden Covid-19-Kredite von bis zu CHF 500'000 nicht als Fremdkapital berücksichtigt.

Die Generalversammlung 2021 kann wie bereits die Generalversammlung 2020 noch einmal in elektronischer oder schriftlicher Form oder mit einem unabhängigen Stimmrechtsvertreter durchgeführt werden.

### Steuern

- ▶ Die **Gewinnsteuersätze** werden im Kanton Zürich moderat gesenkt von 8% auf 7% (einfache Staatssteuer). Damit sinkt die Gesamtbelastung ab 2021 von 21,1% auf 19,7% (direkte Bundessteuer und Staats- und Gemeindesteuern in der Stadt Zürich, berechnet auf dem Gewinn nach Abzug der Steuern). Der Regierungsrat plant eine weitere Senkung der Gewinnsteuersätze im Jahr 2023 von 7% auf 6%. Die Gewinnsteuerbelastung würde somit bis 2023 auf 18,2% sinken (Stadt Zürich). Über diese zusätzliche Senkung der Gewinnsteuern wird der Kantonsrat entscheiden. Mit dieser Massnahme bleibt der Kanton Zürich wettbewerbsfähig und in Sichtweite zu den anderen Kantonen mit tieferen Sätzen.
- ▶ Kantonal unterschiedlich geregelt sind die Regelungen der **Berufskosten** im Zusammenhang mit COVID-19. Voraussichtlich können im Kanton Zürich unselbstständig Erwerbende in der Steuererklärung 2020 ihre Berufskosten gleich geltend machen, wie sie ohne COVID-19 angefallen wären. Diese Kosten werden auch nicht gekürzt. Ein Abzug von Home-Office-Kosten wird ausgeschlossen. Die pandemiebedingten Home-Office-Tage haben im Kanton Zürich keine Auswirkungen auf die Bescheinigung der Aussendiensttage für Mitarbeitende mit Geschäftsfahrzeugen; in anderen Kantonen jedoch schon. Da der Lohnausweis ein Dokument mit bundesweiter Gültigkeit ist, wird der Einfachheit halber empfohlen, auch COVID-19-bedingte Home-Office-Tage als solche zu berücksichtigen und den Aussendienstanteil gemäss der Mitteilung «Neuerungen bei der Ausfertigung des Lohnausweises ab 1. Januar 2016: Deklaration des Anteils Aussendienst bei Mitarbeitenden mit Geschäftsfahrzeug» der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV zu berechnen und auf dem Lohnausweis auszuweisen. Es sei denn, Sie bestätigen eine Pauschale.
- ▶ Neu können **Anwalts- und Gerichtskosten** steuerlich abzugsfähig sein. Um Vermögen zu bewahren oder den Nutzwert zu sichern, können die dafür nötigen Anwalts- und Gerichtskosten steuerlich als Vermögensverwaltungskosten respektive als Liegenschaftsunterhalt abgezogen werden. Damit die Abzüge zugelassen werden, dürfen die Verfahren nicht aussichtslos sein und

müssen direkt mit dem Vermögen zu tun haben. Ob ein Gerichtsentcheid erfolgreich endet oder nicht, ist für die Abzugsfähigkeit nicht relevant.

- ▶ Weiterhin können **Investitionen in energetische Gebäudesanierungen** steuerlich während maximal 3 Steuerperioden abgezogen werden, sofern diese nicht im vollen Umfang in dem Jahr abgezogen werden können, in welchem diese angefallen sind.
- ▶ Seit dem Jahr 2020 gilt ferner, dass **Abbruchkosten für einen Ersatzneubau** steuerlich in Abzug gebracht werden dürfen.

### Quellensteuerrevision 2021

Auf den 1. Januar 2021 werden die Bestimmungen zur Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens an die neuen Vorgaben des Bundesrechts angepasst. Die Bezugsprovision beträgt neu 2% des Quellensteuerbetrags. Diese und weitere Änderungen wurden nun in das Zürcher Steuerbuch aufgenommen.

### Neue Handelsregister-Bestimmungen ab 1. Januar 2021

Der Bundesrat setzt die neuen Vorschriften über das Handelsregister auf den 1. Januar 2021 in Kraft. Einzelne Bestimmungen im Obligationenrecht und in der Handelsregisterverordnung traten bereits per 1. April 2020 in Kraft. Wir verweisen diesbezüglich auf die offizielle Website des Bundes:

<https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/news/2020/2020-03-06.html>

### Neue Sozialversicherungsabzüge und neue Grenzwerte

Über die wichtigsten Änderungen bei den Sozialversicherungen haben wir bereits am 16. Dezember 2020 auf unserer Website [www.ferax.ch/news](http://www.ferax.ch/news) umfassend orientiert.

Für Details zu den Änderungen bei der AHV und der beruflichen Vorsorge verweisen wir ferner auf folgende Informationen:

<https://www.ahv-iv.ch/p/1.2021.d>

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/publikationen-und-service/medieninformationen/nsb-anzeigeseite.msg-id-80783.html>

### Vaterschaftsurlaub

Der Vaterschaftsurlaub ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Er wird über die EO finanziert, was zu einer Erhöhung des EO-Beitragssatz von 0,45 auf 0,5 Prozent führt. Das EO-Taggeld beträgt analog der Mutterschaftsentschädigung 80% des versicherten Verdienstes, maximal CHF 196.- pro Tag. Arbeitnehmer haben neu einen gesetzlichen Anspruch auf zwei Wochen bezahlten Vaterschaftsurlaub. Dieser muss innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt des Kindes wochen- oder tageweise bezogen werden, danach verfällt der Anspruch. Hat der Vater bei einer Arbeitgeberkündigung den Vaterschaftsurlaub noch nicht vollständig bezogen, verlängert sich die Kündigungsfrist um die noch nicht bezogenen Urlaubstage.

### Betreuungsurlaub

Ebenfalls ab 1. Januar 2021 haben Arbeitnehmer, die ein Familienmitglied oder den Lebenspartner mit gesundheitlicher Beeinträchtigung betreuen, einen Anspruch auf einen maximal dreitägigen bezahlten Urlaub (maximal 10 Tage pro Jahr). Zusätzlich haben ab dem 1. Juli 2021 Eltern eines schwer kranken oder verunfallten Kindes (innerhalb einer Rahmenfrist von 18 Monaten) Anspruch auf einen 14-wöchigen Betreuungsurlaub, der über die EO entschädigt wird. Der zeitliche Kündigungsschutz im Arbeitsrecht wird auf die Dauer des Anspruchs auf Betreuungsurlaub, höchstens aber für sechs Monate ab Beginn der Rahmenfrist ausgedehnt.

Das Jahr 2021 hält wiederum diverse Herausforderungen für uns bereit. Wir freuen uns darauf, Sie bei der einen oder anderen Aufgabe tatkräftig mit unserem umfassenden Experten-Know-how unterstützen zu dürfen. Wir sind wie immer gerne **persönlich für Sie da**.